



## **Konformitätsbewertungsverfahren nach den Richtlinien 2014/32/EU, 2014/31/EU und MessEG**

Die Konformitätsbewertung eines Messgerätes ersetzt grundsätzlich die frühere Ersteichung. Anstelle des zuständigen Eichamtes bestätigt eine vom Hersteller ausgewählte Konformitätsbewertungsstelle die Richtlinienkonformität eines hergestellten Messgerätes mit einer Konformitätsbescheinigung. Damit unterstützt die Konformitätsbewertungsstelle den Hersteller, seinerseits eine obligatorische schriftliche Konformitätserklärung auszustellen.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN) ist Konformitätsbewertungsstelle mit der Kennnummer 0111 für die auf den Seiten 2 – 4 angegebenen Verfahren und Messgeräte.

### **Auftrag**

Der Auftrag sollte vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten an das

Mess- und Eichwesen Niedersachsen  
-Konformitätsbewertungsstelle-  
Goethestraße 44  
30169 Hannover,  
Tel.: 0511 1266 235,  
Fax: 0511 1266 300,  
[kbs@men.niedersachsen.de](mailto:kbs@men.niedersachsen.de)

gestellt werden. Um einen reibungslosen Ablauf ohne zusätzliche Rückfragen zu ermöglichen, sind dem Auftrag die notwendigen Informationen beizufügen.

Die Auftragsstellung sollte mit dem ausgefüllten Auftragsformular in Anlage erfolgen.

Falls mehrere gleichartige Messgeräte zu prüfen sind, sollte auch deren Anzahl und falls Prüfungen nach statistischen Verfahren beabsichtigt sind (z.B. bei Ausschankmaßen), der Losumfang angegeben werden.

Alle benötigten EG-Bauartzulassungen, EG-Baumusterprüfbescheinigungen und Prüfscheine, sowie sonstige, in den vorgenannten Dokumenten genannten Dokumente sind dem Auftrag in Anlage beizufügen, sofern sie nicht von der PTB ausgestellt sind.

Die o.a. Formblätter, wie auch der Kompatibilitätsnachweis für Waagen, sind abrufbar im Internet unter [www.men.niedersachsen.de](http://www.men.niedersachsen.de) .

Hinweise zu umgerüsteten Messgeräten:

Werden bereits verwendete Messgeräte so umgerüstet, dass sie in ihrer Beschaffenheit mit dem Ziel einer Modifizierung seiner ursprünglichen messtechnischen Eigenschaften, seiner ursprünglichen Verwendung oder seiner ursprünglichen Bauart so wesentlich verändert wurden, ist eine erneute Konformitätsbewertung notwendig (MessEG § 2 Nummer 7). Als „wesentliche Veränderung“ kommen nur Maßnahmen in Betracht, die die „Beschaffenheit“ des Messgerätes betreffen.

### **Prüfung und Beurteilung**

Die Prüfung erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der in harmonisierten Normen und/oder normativen Dokumenten aufgeführten Anforderungen und Prüfverfahren, ggf. um Interpretationen ergänzt. Stichprobenprüfungen sind nach 2014/32/EU möglich, soweit es die Anhänge der Richtlinie vorsehen.

Für national geregelte Messgeräte erfolgt die Prüfung grundsätzlich unter Beachtung der entsprechenden Regeln, technischen Spezifikationen oder Erkenntnissen des Regelermittlungsausschusses nach § 46 MessEG. Falls diese nicht existieren, erfolgt die Prüfung unter Berücksichtigung der Anlagen 1 bis 23 der Eichordnung in der zum 31.12.2014 geltenden Fassung.



## Ausstellung der Konformitätsbescheinigung

Ein beantragtes Verfahren wird durch eine Konformitätsbescheinigung oder eine begründete Mitteilung über den Verfahrensabschluss ohne Konformitätsbescheinigung abgeschlossen. In der Konformitätsbescheinigung wird die Erfüllung solcher Anforderungen bestätigt, die vom MEN als Konformitätsbewertungsstelle geprüft bzw. beurteilt worden sind.

**Für folgenden Verfahren und Messgeräte kann das MEN Konformitätsbescheinigungen ausstellen.**

<b>Richtlinie 2014/31/EU</b>	<b>Messgeräte</b>
<b>Konformität mit der mit der Bauart auf der Grundlage einer Produktprüfung</b> Anhang II, Modul F	Nichtselbsttätige Waagen
<b>Richtlinie 2014/32/EU</b>	<b>Messgeräte</b>
<b>Wasserzähler</b> Anhang II Modul F mit Anhang III (MI-001)	Wasserzähler
<b>Gaszähler und Mengenumwerter</b> Anhang II Modul F mit Anhang IV (MI-002)	Gasmengenumwerter - Teilgeräte von Gaszählern
<b>Elektrizitätszähler mit Wirkverbrauch</b> Anhang II Modul F mit Anhang V (MI-003)	Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch
<b>Wärmezähler</b> Anhang II Modul F mit Anhang VI (MI-004)	Wärmezähler - Komplette Wärmezähler - Durchflusssensoren (als Teilgerät) - Temperaturfühlerpaare (als Teilgerät) - Rechenwerke (für Wärmezähler)
<b>Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser</b> Anhang II Modul F mit Anhang VII (MI-005)	Messanlagen in Fernleitungen oder für die Beladung von Schiffen (alle Flüssigkeiten) Messanlagen der Genauigkeitsklasse 0,5 insbesondere - in Zapfsäulen (außer verflüssigte Gase) - Messanlagen in Straßentankwagen mit einer Viskosität < 20 mPa*s - Messanlagen zur Be- und Entladung von Schiffen, Kesselwagen und Straßentankwagen - Messanlagen für Milch - Messanlagen zur Betankung von Flugzeugen Messanlagen für verflüssigtes unter Druck stehendes Gas für Messungen bei Temperaturen gleich oder größer – 10 °C - Zapfsäulen für verflüssigte Gase Messanlagen, die üblicherweise zur Klasse 0,3 oder 0,5 gehören, jedoch für Flüssigkeiten verwendet werden, - deren Temperatur kleiner als – 10 °C oder größer als 50 °C - deren Viskosität höher als 1 000 mPa*s - deren maximaler Volumendurchfluss nicht höher als 20 l/h ist Messanlagen für verflüssigtes Kohlendioxid Messanlagen für verflüssigtes unter Druck stehendes Gas, gemessen bei einer Temperatur unter – 10 °C (außer kryogene Flüssigkeiten) Messanlagen für kryogene Flüssigkeiten (Temperaturen unter – 153 °C)



Richtlinie 2014/32/EU	Messgeräte
<b>Selbsttätige Waagen</b> Anhang II Modul F und F1 mit Anhang VII (MI-006)	Selbsttätige Waagen zum Abwägen Selbsttätige Waagen für Einzelwägung Selbsttätige Kontrollwaagen Selbsttätige Preisauszeichnungswaagen Selbsttätige Waagen zum diskontinuierlichen Totalisieren Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren Selbsttätige Gleiswaagen
<b>Taxameter</b> Anhang II Modul F mit Anhang IX (MI-007)	Taxameter (Fahrpreisanzeiger)
<b>Maßverkörperungen</b> Anhang II Modul A2 mit Anhang (MI-008), Anhang II Modul F1 mit Anhang (MI-008)	Ausschankmaße
<b>Abgasanalysatoren</b> Anhang II Modul F mit Anhang (MI-010)	Abgasanalysatoren (Abgasmessgeräte für Ottomotoren)

MessEG / MessEV	Messgeräte
<b>Länge und Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Messkluppen</li> <li>- Choirometer (nur Längenbestimmung)</li> </ul>
<b>Masse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewichtstücke</li> <li>- Selbsttätige Fahrzeugwaagen</li> <li>- Eiersortiermaschinen</li> <li>- Kraftstoffzapfsäulen für Hochdruck-Erdgas oder Wasserstoff</li> </ul>
<b>Temperatur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tragbare Elektrothermometer</li> <li>- Temperaturmesseinrichtungen in Tankanlagen</li> </ul>
<b>Druck</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mechanische Überdruckmessgeräte</li> <li>- elektrische Überdruckmessgeräte</li> <li>- elektrische Absolutdruckmessgeräte</li> <li>- elektrische Differenzdruckmessgeräte</li> <li>- Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeuge (mit BAZ, keine EG-Reifendruckmessgeräte)</li> </ul>
<b>Elektrizität</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirkverbrauchszähler soweit nicht EU-Elektrizitätszähler</li> <li>- Blindverbrauchszähler</li> <li>- Scheinverbrauchszähler</li> <li>- Gleichstromzähler</li> <li>- ZE: getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtung einschließlich Smart-Meter-Gateway</li> <li>- Messgeräte für andere Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität</li> <li>- Messgeräte und -systeme im Anwendungsbereich E-Mobilität</li> <li>- Messwandler für Elektrizitätszähler</li> </ul>
<b>Wärmemenge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ZE: getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtung einschließlich Smart-Meter-Gateway</li> <li>- Kältezähler (vollständige)</li> <li>- TG für Kältezähler (Durchflusssensor, Rechenwerk, Temperaturfühlerpaar und deren Kombination)</li> </ul>
<b>Volumen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rundholzmessanlagen</li> <li>-</li> <li>- Messbehälter als Hohlmaß für nichtflüssige Messgüter</li> <li>- Messeinrichtung für nichtflüssige Messgüter</li> <li>- Flüssigkeitsmaße</li> <li>- Transport-Messbehälter</li> </ul>

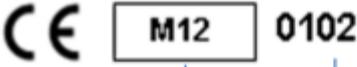


<b>MessEG / MessEV</b>	- <b>Messgeräte</b>
Volumen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fässer</li> <li>- Messwerkzeuge und deren ZE</li> <li>- Lagerbehälter</li> <li>- Füllstandsmessgeräte für Lagerbehälter</li> <li>- Volumenmessanlagen mit Transport-Messbehälter und elektronischer Füllstandsmessung</li> <li>- ZE: Selbstbedienungseinrichtungen zu Zapfsäulen</li> <li>- Gaszähler für die Industrie (nicht MID)</li> <li>- Gaszähler für Nicht-Brenngase (nicht MID)</li> <li>- Wirkdruckgaszähler</li> <li>- ZE: Temperatur- und Zustands-MU (nicht MID)</li> <li>- ZE: Dichte-MU</li> <li>- ZE: getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtung</li> <li>- ZE: Gebergeräte für Zählwerkstände</li> <li>- ZE: Brennwert-MU</li> </ul>
<b>Dichte und Gehalt von anderen Medien als Flüssigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Feuchtebestimmer für Getreide und Ölfrüchte</li> <li>- Getreideprober</li> <li>- Choirometer (Muskelfleischanteil feststellende Geräte)</li> </ul>
<b>Sonstige Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Brennwertmessgeräte</li> <li>- Brennwerte-Rekonstruktionssysteme</li> <li>- Gasbeschaffenheitsmessgeräte</li> <li>- Gasbeschaffenheits-Rekonstruktionssysteme</li> <li>- ZE: Langzeitspeicher</li> <li>- ZE: Fernanzeigen</li> <li>- ZE: Trenn- und Halteverstärker</li> <li>- ZE: Schnittstellenwandler</li> <li>- ZE: Impulszähler für Gaszähler</li> <li>- Gasdruck-Regelgeräte</li> <li>-</li> </ul>
<b>Messgrößen im öffentlichen Verkehr</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rollenprüfstand für Zweiräder als Geschwindigkeitsmessgerät</li> <li>- Geschwindigkeitsmessgeräte in Kraftfahrzeugen (Videonachfahrssystem)</li> <li>- Verkehrsradargeräte</li> <li>- Weg-Zeit-Messgeräte</li> <li>- Laserhandmessgeräte</li> <li>- Rotlichtüberwachungsanlagen</li> <li>- Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen</li> <li>- Verkehrs-Kontrollsysteme (VKS)</li> <li>- Stoppuhren</li> <li>- Video-Uhren</li> <li>- Abgasmessgeräte für Kompressionszündungsmotoren (Diesel)</li> <li>- Abgasmessgeräte für Fremdzündungsmotoren</li> <li>- Taxameter einschl. Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen</li> <li>- ZE: Quittungsdrucker für Taxameter in Kfz</li> <li>- Wegstreckenzähler in Miet-Kfz</li> </ul>



## Oft gestellte Fragen zur Konformitätsbewertung

### Wie sieht die Kennzeichnung von Messgeräten beim Inverkehrbringen aus?

Kennzeichnung und Erläuterung	Messgerätearten bzw. Messgeräte nach Richtlinie:
 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div data-bbox="210 600 536 833"> <p><b>Metrologie-Kennzeichnung</b> Buchstabe „M“ und die <i>letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde (hier: 2012), eingerahmt durch ein Rechteck.</i></p> </div> <div data-bbox="542 600 855 833"> <p><b>Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle (früher: benannten Stelle), die in der Fertigungsphase beteiligt war.</b></p> </div> </div>	<p><b>Richtlinie 2014/32/EU (MID) und 2014/31/EU (NAWID)</b></p>
 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div data-bbox="210 976 536 1236"> <p><b>Metrologie-Kennzeichnung</b> <i>DE für Deutschland und Buchstabe „M“; eingerahmt durch ein Rechteck, sowie die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde (hier: 2015),</i></p> </div> <div data-bbox="542 976 855 1236"> <p><b>Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle, die in der Fertigungsphase beteiligt war.</b></p> </div> </div>	<p><b>Ab 01.01.2015 nach MessEV § 14 Abs. 4 (innerstaatliche Regelungen)</b></p>

### Werden Sicherungsmaßnahmen von mir als Hersteller im Rahmen einer Konformitätsbewertung erwartet?

Ja, der Hersteller bringt das Messgerät in Verkehr, daher werden Sicherungsmarken mit Bezug zum Hersteller aufgebracht.

Aus den Vorgaben der MesseV, den Richtlinien 2014/32/EU und 2014/31/EU werden herstelleridentifizierende Sicherungsmarken erwartet, welche dem Nachweis eventueller Eingriffe ermöglichen:

MesseV: § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Anlage 2 Nr. 8.2

2014/32/EU (MID): Anhang I Nr. 8.5

2014/31/EU (NAVI): Anhang I + Anhang III Nr. 1.3



## Achtung Neu:

### Was muss dem Antrag zur Konformitätsbewertung beigelegt werden?

- Muster / Foto vom Typenschild
- Evtl. Vollmacht vom Hersteller
- Muster der herstelleridentifizierenden Sicherungen
- Baumusterprüfbescheinigung / Bauartzulassung
- Zertifizierungsdatensatz
- Evtl. Kompatibilitätsnachweis
- Evtl. Prüfzertifikate
- Evtl. Bedienungsanleitung
- Angaben zu den benötigten Prüfmitteln (vorhanden / nicht vorhanden)

### Wie hoch werden die Kosten für eine Konformitätsbewertung sein?

- Die Konformitätsbewertungsstelle unterliegt dem Privatrecht und muss kostendeckend arbeiten.
- Die Kosten werden nach Aufwand berechnet und belaufen sich auf 106,00 €/h und 0,40 €/km zzgl. MwSt.



## Ablauf eines Konformitätsbewertungsverfahrens

